

2. der Gewählte hat die Bestimmungen der zur Zeit geltenden und der etwa künftig zu erlassenden Vorschriften über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz als für sich verbindlich anzuerkennen;

3. der Gewählte ist ferner gehalten, sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, beschäftigen zu lassen."

Eine Nachweisung über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Landesoberbaurats Heinekamp ist umseitig beigelegt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Landesoberbaurat Heinekamp unter den zuletzt genannten Bedingungen wiedewählen.“

Düsseldorf, den 12. Februar 1930.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Nachweisung

über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Landesoberbaurats Heinekamp.

Des Beamten		Zeitpunkt der Ernennung zum Regierungsbaumeister	Familienverhältnisse	Bemerkungen
Familien- und Vorname	Geburtsdatum und -ort			
Heinekamp, Rudolf	2. Oktober 1869 in Siegburg	28. Januar 1897 mit Dienstalter vom 28. Januar 1896	verheiratet	Landesoberbaurat Heinekamp trat am 15. August 1903 in den Dienst der Rheinischen Provinzialverwaltung, wurde am 15. Februar 1904 als Landesbauinspektor angestellt, verwaltete das Landesbauamt Prüm und dann dasjenige in Arefeld. Vom 9. August 1918 ab wurde er mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Landesoberbauinspektors bei der Zentralstelle beauftragt; vom 1. April 1919 ab erfolgte seine Wahl zum Landesbaurat auf die Dauer von 12 Jahren. Er ist Dirigent der Straßenbauabteilung.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses,

Anlage 10.

(Drucksache Nr. 8.)

betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesmedizinalrats Professor Dr. Molineus.

Der erweiterte Provinzialausschuß, handelnd auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1920 an Stelle des Provinziallandtags, hat in seiner Sitzung am 31. Mai 1920 den Dozenten für Chirurgie und Orthopädie Dr. Molineus an der Düsseldorfer Akademie für praktische Medizin unter folgenden Bedingungen zum Landesmedizinalrat gewählt:

1. Die Wahl erfolgt auf 12 Jahre vom 1. Januar 1919 ab.
2. Das Befolgungsdienstalter wird auf den 1. Januar 1913 und das Gehalt demgemäß auf 6800 Mark festgesetzt.

3. Der Gewählte hat die Bestimmungen der zur Zeit bestehenden und der etwa künftig noch zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz als für sich verbindlich anzuerkennen.
4. Der Gewählte muß sich verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihm für letzteres ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht."

Die 12jährige Amtszeit des Landesmedizinalrats Professor Dr. Molineus geht am 31. Dezember 1930 zu Ende. Da der Provinziallandtag im Jahre 1931 voraussichtlich erst nach diesem Zeitpunkte zusammentritt, so wird sich der Provinziallandtag schon in seiner diesjährigen Tagung mit der Wiederwahl zu befassen haben.

Für die Wiederwahl würden folgende Bedingungen zu gelten haben:

- „1. Die Wiederwahl zum Landesmedizinalrat erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 1. Januar 1931.
2. Der Gewählte hat die Bestimmungen der zur Zeit geltenden und der etwa künftig zu erlassenden Vorschriften über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz als für sich verbindlich anzuerkennen.“

Eine Nachweisung über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Landesmedizinalrats Professor Dr. Molineus ist umseitig beigelegt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Landesmedizinalrat Professor Dr. Molineus unter den zuletzt genannten Bedingungen wiederwählen.“

Düsseldorf, den 12. Februar 1930.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Nachweisung

über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Landesmedizinalrats Professor Dr. Molineus.

Des Beamten		Approbation als Arzt	Familien- verhältnisse	Bemerkungen
Familien- und Vornamen	Geburtsort und Geburts- datum			
Professor Dr. Molineus, Gustav	Barmen 5. 11. 1880	vom 20. 2. 1904	verheiratet	Dr. Molineus übernahm am 1. 2. 1914 zunächst im Nebenamte die Geschäfte eines ärztlichen Beraters bei der Rheinischen Provinzialverwaltung, insbesondere bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Da die fachverständige Mitarbeit eines medizinisch vorgebildeten Beamten bei der Rentenbewilligung und der Durchführung des Heilverfahrens ein dauerndes Bedürfnis wurde, erfolgte seine Wahl zum Landesmedizinalrat vom 1. 1. 1919 ab auf eine 12jährige Amtsdauer. Seit Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. 5. 1920 versieht Dr. Molineus auch die Aufgaben als Landeskrüppelarzt.